Bern, 2. September 1991

p.B. 15.11.Balt. - PFD

# Notiz an Herrn Botschafter Stähelin

# Baltisches und namentlich lettisches Vermögen in der Schweiz:

Nach den uns vorliegenden Informationen beschränken sich die Vermögenswerte der baltischen Staaten in der Schweiz auf ein **Guthaben** der lettischen Postverwaltung und die Liegenschaft der lettischen Gesandtschaft beim Völkerbund in Genf.

Ersteres wurde durch Bundesratsbeschluss vom 15.1.1946 der treuhänderischen Verwaltung der Eidgenossenschaft unterstellt und wird seit 1954 von der Finanzsektion der DVA verwaltet (Kto. Nr. 204 99.201.006/4). Das Vermögen wurde an Zins gelegt und für den Verwaltungsaufwand wurde jährlich ein Prozent abgezogen. Es beläuft sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt samt aufgelaufener Zinsen auf Fr. 172'771.30.

Das etwa 9'000 m² grosse Gelände der ehemaligen lettischen Gesandtschaft beim Völkerbund (Parzelle 2104, Blatt 73, Abschnitt Petit Saconnex) ist im Genfer Grundbuch nach wie vor als Eigentum der lettischen Regierung eingetragen. Nachdem der lettische Staat seine Handlungsfähigkeit verloren hatte, liess die Genfer Vormundschaftsbehörde zunächst eine Beistandschaft für das lettische Grundeigentum in Genf errichten und seit 1947 wird dieses aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar jenes Jahres durch die Eidgenossenschaft treuhänderisch verwaltet. Am 15. Dezember 1947 wurde die Liegenschaft aufgrund eines Procès-verbal gleichen Datums, in welchem beide Seiten an ihrer grundsätzlichen Rechtsposition festhielten, der sowjetischen Gesandtschaft zur Nutzung überlassen. Diese hat seither für die Grundstücksteuer und die Versicherungen aufzukommen. Eine Kündigung ist nicht vorgesehen.

Die Behandlung der lettischen Liegenschaft in Genf durch die Behörden des Kantons Genf und des Bundes erfolgte stets in Analogie zum Privatrecht. Die Republik Lettland wurde so behandelt wie ein privater Eigentümer, der seine Handlungsfähigkeit verloren hat und bei dem nicht absehbar ist, ob und wann er sie wiedererlangen werde. Die Eidgenossenschaft handelte somit in Vertretung des verhinderten Lettland nach den Regeln der Beistandschaft bzw. der Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Rechtsnatur der Uebereinkunft mit der Sowjetunion über das Nutzungsrecht wurde seinerzeit von Herrn Botschafter Bindschedler als Gebrauchsleihe im Sinne von Art. 305 ff. OR definiert.



Nachdem nun der Bundesrat festgestellt hat, dass die Republik
Lettland ihre Handlungsfähigkeit wiedererlangt hat, steht der Wiederausübung ihrer Vermögensrechte in der Schweiz grundsätzlich
nichts mehr im Wege. Die lettische Postverwaltung kann somit jederzeit über ihr bisher von der DVA verwaltetes Vermögen verfügen.
Ebenso übt die Republik ab sofort die Eigentumsrechte an ihrer
Liegenschaft in Genf aus. Die Restitution des Besitzes ist zwischen der nun nicht mehr von der Schweiz zu vertretenden Eigentümerin (Republik Lettland) und der gegenwärtigen Besitzerin
(Sowjetunion) auszuhandeln. Das EDA als bisherige Treuhänderin,
das bei der Verleihung für Lettland handelte, kann dabei, falls
erwünscht, seine guten Dienste anbieten. Auch der Rechtsweg vor
ein schweizerisches Gericht steht den Parteien als letzte Möglichkeit offen, da es sich gemäss Bundesgerichtspraxis um eine Angelegenheit iure gestionis handelt.

Das anwendbare Recht ist grundsätzlich schweizerisches Privatrecht (Bestimmungen über die Gebrauchsleihe), zumindest in Analogie. Für eine eingehende Prüfung der komplizierten und nicht alltäglichen Rechtslage fehlt hier die Zeit. Wir müssen uns deshalb auf einige grundsätzliche Ueberlegungen beschränken:

Es kann aufgrund der Umstände davon ausgegangen werden, dass die Eidgenossenschaft, die ausdrücklich auf dem Standpunkt beharrte, Lettland sei nicht definitiv untergegangen, der UdSSR die Nutzung an der Liegenschaft der lettischen Gesandtschaft implizit nur bis zum Zeitpunkt gewährte, da Lettland seine Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit allenfalls wiedererlangte; die Gebrauchsleihe wäre somit nunmehr automatisch beendet. Wollte man eine solche implizite Klausel nicht annehmen, könnte man auf folgende Bestimmungen zurückgreifen: Nach Art. 309 I OR endet die Gebrauchsleihe, wenn keine bestimmte Dauer abgemacht ist, sobald der Entlehner den vertragsgemässen Gebrauch gemacht hat. Man könnte diesen vertragsgemässen Gebrauch in der de facto Vertretung Lettlands durch die UdSSR in den internationalen Organisationen sehen, die nun zu Ende sein dürfte. In jedem Fall kann der Verleiher gemäss Art. 309 Abs. II OR die Leihsache zudem zurückfordern, wenn er selbst ihrer wegen eines unvorhergesehenen Falles dringend bedarf. Die Republik Lettland ist somit berechtigt, die Nutzung und damit den Besitz ihrer Liegenschaft zurückzufordern.

Der Vollzug unterliegt allerdings den Einschränkungen der Wiener Konvention über die diplomatischen und konsularischen Beziehungen; da es sich beim Entlehner um eine diplomatische Vertretung bzw. einen Staat handelt, der die Gebäude zu hoheitlichem Zweck benutzt, sind Vollstreckungsmassnahmen aufgrund von Art. 22 der Konvention unzulässig. Hinzu kommen gewisse technische Schwierigkeiten, namentlich der Umstand, dass die fragliche Liegenschaft heute vollständig in den Compound der sowjetischen Mission, die mehrere

Nachbargrundstücke erworben hat, integriert ist. Eine gütliche Einigung zwischen den beiden Staat und eventuell auch ein Kompensationsgeschäft oder ein Verkauf wären deshalb sicher die beste
Lösung.

In diesem Zusammenhang sei auch noch festgehalten, dass die Handlungsweise der Eidgenossenschaft unter den gegebenen schwierigen Umständen (heikles Verhältnis zur Sowjetunion nach dem Zweiten Weltkrieg, geringe Aussichten der baltischen Staaten auf Wiedererlangung der Unabhängigkeit aus damaliger Sicht, verbreitete de facto oder de lege Anerkennung der Annexion durch die Staatengemeinschaft) als eine Geschäftsführung nach bestem Wissen und Gewissen zu werten ist. Angesichts des Umstands, dass die Sowjetunion Lettland zumindest de facto vertrat und bei einer definitiven Nichtwiedererlangung der Handlungsfähigkeit durch Lettland zweifelsohne auch dessen Rechtsnachfolgerin geworden wäre, lässt sich insbesondere das der UdSSR eingeräumte unentgeltliche Nutzungsrecht an der lettischen Gesandtschaftsliegenschaft in Genf auch aus juristischer Sicht (Analogie zum Privatrecht) vertreten, zumal die Sowjets für Unterhalt, Steuern und Versicherungen aufkamen.

Neben den erwähnten staatlichen Vermögensrechten existiert noch ein Guthaben des Schweizer Vereins in Riga, das ebenfalls von der DVA verwaltet wird (Kto. Nr. 204 99.201.021/3) und sich zur Zeit auf Fr. 17'688.95 beläuft. Dieses Guthaben betrifft jedoch nicht die zwischenstaatlichen Beziehungen. Vorbehältlich einer aussergewöhnlichen Bestimmung in den Statuten des Schweizer Vereins ist davon auszugehen, dass das Guthaben dem Schweizer Verein in Riga ausgehändigt wird, sobald ein solcher wieder existiert.

Schliesslich bestanden 1940 eine Anzahl privatrechtlicher Forderungen baltischer Firmen gegenüber Schweizern. Der Bund errichtete Sperrkonti zugunsten dieser baltischen Gläubiger, auf welche die Schweizer Schuldner die geschuldeten Beträge einzubezahlen hatten. 1954 wurden diese Beträge wieder an die Einzahler zurückerstattet mit der Empfehlung, selber für die Tilgung der Schulden besorgt zu sein. Zum heutigen Zeitpunkt sind diese Forderungen in jedem Fall verjährt. Im übrigen handelt es sich nicht um ein zwischenstaatliches sondern um ein international privatrechtliches Problem, auch wenn die baltischen Gläubiger wohl grösstenteils in Staatseigentum übergegangen sind.

Direktion für Völkerrecht
M. hv

(Godet)

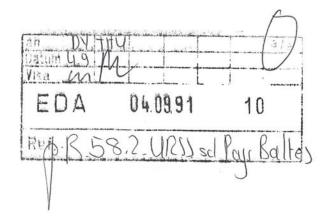
# Beilagen:

- Bestimmungen des OR zur Gebrauchsleihe
- Ausschnitt aus dem Genfer Grundbuch

6

# Kopie geht an:

- Sek. BRF
- Pol. Sek.
- PA I
- Fin. und Wirtsch'dienst
- Presse und Information
- Moskau
- Genf Mission
- KT/VDF/GT
- BC
- HEC/BT/SAG/PFD
- GER



2104 73		rest	ues	com	er	ms	103	1	OMMU	IE DE L	JEHEVE	- 5	ection	au reii	dodis ch/6	0278
		Désignation des propriétaires successifs (Date et Justification de l'Inscription au Registre foncier)   Fiche Nº														
reporté du N° Mutations au N° ri° Annés 7075 R. C.	Mutations N° Annés															
			Détails rela	Contenances partielles en mètres carrés Contenance Mu												
Nom local	Observations		Destination	Matériaux	Numéro	Bâtiments	/ Places, Jardins et parcs	Champs, prés	Vignes	Bois	Voles terrées, routes et chemias	Eaux	Surface inculte	ha	tale a m²	K°
tvenue de la Paix 5			habitation couvert couvert habitation	маς. ( жас. (	H 242	12	8873								94 82	
			dépendan <b>ce</b> couve <b>rt</b> dépendance	maç. (	H 243	35								Seas A		
			couvert cave cave		H 244 H 245										NOUE DU REGIST	NEV RE FONC
		,					•							Emolume -copie de l	8778 hts:Fr. 3.— doriginal à la NOV. 1976	Pho date
						156	:									

dodis.ch/60278

<sup>3</sup> Der Pächter kann für den Mehrwert, der sich aus seinen Aufwendungen und seiner Arbeit ergeben hat, Ersatz fordern.

## Art. 299 c

() Rententions recht

Der Verpächter von Geschäftsräumen hat für einen verfallenen und einen laufenden Pachtzins das gleiche Retentionsrecht wie der Vermieter für Mietzinsforderungen (Art. 268ff.).

#### Art. 300

P. Kundigungsschutz bei der Pacht von Wohn- und Cieschafts raumen

Für den Kündigungsschutz bei der Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen gilt das Mietrecht (Art. 271-273c) sinngemäss.

<sup>2</sup> Nicht anwendbar sind die Bestimmungen über die Wohnung der Familie (Art. 273a).

### Art. 301

O Behorden und Verfahren

Bei Streitigkeiten aus dem Pachtverhältnis richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren nach dem Mietrecht (Art. 274-274'g).

## Art. 302

R. Viehpacht und Viehverstel lung I Rechte und Pflichten des

Einstellers

Bei der Viehpacht und Viehverstellung, die nicht mit einer landwirtschaftlichen Pacht verbunden sind, gehört die Nutzung des eingestellten Viehs dem Einsteller, wenn Vertrag oder Ortsgebrauch nichts anderes bestimmen.

<sup>2</sup> Der Einsteller muss die Fütterung und Pslege des Viehs übernehmen sowie dem Verpächter oder Versteller einen Zins in Geld oder einen Teil des Nutzens entrichten.

#### Art. 303

II Haftung

Bestimmen Vertrag oder Ortsgebrauch nichts anderes, so haftet der Einsteller für Schäden am eingestellten Vieh, wenn er nicht beweist, dass er die Schäden trotz sorgfältiger Hut und Pflege nicht vermeiden konnte.

<sup>2</sup> Für ausserordentliche Pflegekosten kann der Einsteller vom Versteller Ersatz verlangen, wenn er sie nicht schuldhaft verursacht hat.

Der Einsteller muss schwerere Unfälle oder Erkrankungen dem Versteller so bald als möglich melden.

#### Art. 304

III. Kundigung

11st der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann ihn jede Partei auf einen beliebigen Zeitpunkt kündigen, wenn Vertrag oder Ortsgebrauch nichts anderes bestimmen.

<sup>2</sup> Die Kündigung soll jedoch in guten Treuen und nicht zur Unzeit erfolgen.

## Neunter Titel: Die Leihe

Erster Abschnitt: Die Gebrauchsleihe

#### Art. 305

Durch den Gebrauchsleihevertrag verpflichtet sich der Verlei- A. Begriff her, dem Entlehner eine Sache zu unentgeltlichem Gebrauche zu überlassen, und der Entlehner, dieselbe Sache nach gemachtem Gebrauche dem Verleiher zurückzugeben.

### Art. 306

<sup>1</sup> Der Entlehner darf von der geliehenen Sache nur denjenigen B. Wirkung Gebrauch machen, der sich aus dem Vertrage oder, wenn darüber 1. Gebrauchsnichts vereinbart ist, aus ihrer Beschaffenheit oder Zweckbestim- Entlehners mung ergibt.

<sup>2</sup> Er darf den Gebrauch nicht einem andern überlassen.

<sup>3</sup> Handelt der Entlehner diesen Bestimmungen zuwider, so haftet er auch für den Zufall, wenn er nicht beweist, dass dieser die Sache auch sonst getroffen hätte.

<sup>1</sup> Der Entlehner trägt die gewöhnlichen Kosten für die Erhal- 11. Kosten tung der Sache, bei geliehenen Tieren insbesondere die Kosten der Fütterung.

<sup>2</sup> Für ausserordentliche Verwendungen, die er im Interesse des Verleihers machen musste, kann er von diesem Ersatz fordern.

### Art. 308

Haben mehrere eine Sache gemeinschaftlich entlehnt, so haf- III. Haftung ten sie solidarisch.

mehrerer Ent-

### Art. 309

<sup>1</sup> Ist für die Gebrauchsleihe eine bestimmte Dauer nicht ver- C. Beendigung einbart, so endigt sie, sobald der Entlehner den vertragsmässigen 1. Bei be-Gebrauch gemacht hat oder mit Ablauf der Zeit, binnen deren Gebrauch dieser Gebrauch hätte stattfinden können.

<sup>2</sup> Der Verleiher kann die Sache früher zurückfordern, wenn der Entlehner sie vertragswidrig gebraucht oder verschlechtert oder einem Dritten zum Gebrauche überlässt, oder wenn er selbst wegen eines unvorhergesehenen Falles der Sache dringend bedarf.

#### Art. 310

Wenn der Verleiher die Sache zu einem weder der Dauer noch 11. Bei undem Zwecke nach bestimmten Gebrauche überlassen hat, so kann bestimmtem Gebrauch er sie beliebig zurückfordern.

#### Art.311

Die Gebrauchsleihe endigt mit dem Tode des Entlehners.

III. Beim Tod des Entlehners